

Satzung

der Alternative für Deutschland (AfD)

Kreisverband Bodenseekreis

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen.....	2
Art. 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung.....	2
Art. 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet.....	2
Art. 3 – Mitgliedschaft	2
Art. 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit	2
Art. 5 – Ende der Mitgliedschaft	2
Organe.....	3
Art. 6 – Kreismitgliederversammlung	3
Art. 7 – Kreisvorstand	3
Art. 8 – Schiedsgericht	3
Kreismitgliederversammlung	3
Art. 9 – Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung	3
Art. 10 – Einberufung und Zusammensetzung der Kreismitgliederversammlung.....	3
Art. 11 – Ladungsformen und Fristen	3
Art. 12 – Eröffnung der Versammlung.....	4
Art. 13 – Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung.....	4
Art. 14 – Rede- und Stimmrecht	4
Art. 15 – Antragsrecht	4
Art. 16 – Satzungsänderungen.....	4
Art. 17 – Wahlen zu Parteiämtern	5
Der Kreisvorstand.....	5
Art. 18 – Aufgaben des Kreisvorstands.....	5
Art. 19 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands	5
Art. 20 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer	5
Kandidatenaufstellungen für Wahlen	6
Art. 21 – Gebietsverband.....	6
Art. 22 – Aufstellungsversammlungen.....	6
Schlussbestimmungen	7
Art. 23 – Auflösung und Verschmelzung.....	7
Art. 24 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung.....	7
Art. 25 – Salvatorische Klausel.....	7

Grundlagen

Art. 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

- (1) Der Kreisverband Bodensee ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland. Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des §7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.
- (2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Friedrichshafen.
- (3) Der Kreisverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Bodensee. Seine Kurzbezeichnung lautet AfD Bodensee. Gliederungen des Kreisverbandes führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

Art. 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

- (1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Landkreis Bodenseekreis. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (2) Die Kommunalpolitik im Landkreis Bodenseekreis ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in den Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortsverband errichtet ist.
- (3) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Partei aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreisverband geführt werden.

Art. 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbands ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeitsstelle im Landkreis Bodenseekreis hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.
- (2) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Bodenseekreises haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der Landesvorstand zustimmt.

Art. 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit

- (1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig. Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in des gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

Art. 5 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Bodensee.
- (2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

Organe

Art. 6 – Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands; sie dient der Willensbildung.
- (2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbands fallen. Die Aufnahme von Mitgliedern ist Aufgabe des Vorstands.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Art. 7 – Kreisvorstand

- (1) Aufgabe des Kreisvorstands ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Kreisverbands vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

Art. 8 – Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung der Satzungen, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

Kreismitgliederversammlung

Art. 9 – Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbands ist seine Kreismitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbands fallen.
- (2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Kreisverbands, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

Art. 10 – Einberufung und Zusammensetzung der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens zweimal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.
- (2) Der Kreisvorstand kann sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbands, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

Art. 11 – Ladungsformen und Fristen

- (1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:
 1. Den Anlass der Einberufung
 2. das kalendarische Datum
 3. den genauen Ort (postalische Adresse)
 4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn der Versammlung

5. die vorläufige Tagesordnung
6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden sind
7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.
Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

- (2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen am 5. Tage absenden.
- (3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn die form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde. Ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.
Unabhängig hiervon kann jedes Mitglied beantragen seine Einladungen (zusätzlich) per Post zugestellt zu bekommen.
Dem Ladenden bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.

Art. 12 – Eröffnung der Versammlung

- (1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet/leiten der/die Sprecher des Kreisverbandes die Tagung der Kreismitgliederversammlung. Ist er/sie verhindert oder lehnt er/sie die Versammlungsleitung ab, richtet sich seine/ihre Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand.
Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.
- (2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

Art. 13 – Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt ihre Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich aus ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

Art. 14 – Rede- und Stimmrecht

- (1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied der Alternative für Deutschland zu.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

Art. 15 – Antragsrecht

- (1) Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden.

Art. 16 – Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

- (2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

Art. 17 – Wahlen zu Parteiämtern

- (1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch, kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. In einem eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus.
Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Kreisvorstand

Art. 18 – Aufgaben des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand ist Stimme und Gesicht des Kreisverbands; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung nach Recht und Gesetz aus.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbandes anvertraut. Er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; er ist gesetzlicher Vertreter des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt über den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. Die Finanzen werden über ein eigenes Bankkonto des Kreisverbandes Bodensee geführt.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und Landesvorstandes durch.
- (6) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der möglicherweise später aufgebauten Ortsverbände.
- (7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

Art. 19 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus bis zu 3 Sprechern, bis zu 3 stellvertretenden Sprechern, 1 Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern. Die Anzahl bestimmt die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre
- (3) Die Amtszeit des Gründungsvorstandes beträgt 1 Jahr

Art. 20 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

- (1) Vor jeder Kreismitgliederversammlung erstellt der Kreisvorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt.
- (2) Die zwei Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.

- (3) Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes Bodensee der Alternative für Deutschland ergibt sich im Übrigen sinngemäß aus der Finanzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland.
Das Finanzwesen bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

Kandidatenaufstellungen für Wahlen

Art. 21 – Gebietsverband

- (1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.
- (2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

Art. 22 – Aufstellungsversammlungen

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.
- (2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften. In der Ladung zu der Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln, wie für die Ladungen zur Kreismitgliederversammlung.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 sind in der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Kandidaten für den Kreistag alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet stimmberechtigt.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine herkömmliche Einzelwahl gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung der Alternative für Deutschland vom 01.07.2018. Die Kreismitgliederversammlung kann vor Beginn der Einzelwahlgänge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass mehrere Einzelwahlgänge zu einer verbundenen Einzelwahl zusammengefasst werden. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Alternative für Deutschland vom 01.07.2018. Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt bzw. ein „Nein“ oder „Enthaltung“ für alle Kandidaten auf diesem Platz vermerkt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Alternative für Deutschland vom 01.07.2018 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden. Wird für einen Platz kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung. Sind hinter einem Platz mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Platz ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.

Schlussbestimmungen

Art. 23 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes Bodensee oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmung noch nicht beschlossen wurde.

Art. 24 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung oder die Gründungsversammlung des Kreisverbandes Bodensee in Kraft; zugleich tritt die vorher gültige Satzung des Kreisverbandes außer Kraft.
- (2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des Kreisverbandes Bodensee beschlossen worden ist.

Art. 25 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die AfD-Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (3) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwas auf einer in der Satzung bestimmten Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Markdorf, 23.03.2024

Detlev Gallandt
Vorsitzender

Dr. Ralf Döschl
Stellv. Vorsitzender